

99099002067004, 99099002067004

Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer ohne Einbürgerungsanspruch (Ermessenseinbürgerung)

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100281875/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099002067004, 99099002067004
Leistungsbezeichnung I	Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer ohne Einbürgerungsanspruch (Ermessenseinbürgerung)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Staatsangehörigkeit (099)
Verrichtungskennung	Verleihung (067)
SDG-Informationsbereich	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Einbürgerung (1080300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/rustag/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/rustag/_8.html
Teaser	Ermessenseinbürgerung
Volltext	Ein Ausländer, der rechtmäßig seine gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, dessen Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind, aber nicht alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung erfüllt, kann auf seinen Antrag hin im Ermessenswege eingebürgert werden. Wenn er handlungsfähig ist, nicht vorbestraft ist und sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen grundsätzlich aus eigenen Mitteln ernähren kann, prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde, ob an der Einbürgerung ein öffentliches (staatliches) Interesse besteht oder zur Vermeidung einer besonderen Härte eine Einbürgerung erfolgen kann.
Erforderliche Unterlagen	Die einzureichenden Unterlagen entsprechen grundsätzlich denen der Anspruchseinbürgerung. Meldebescheinigungen Bei unter 14-jährigen Kindern nicht verheirateter Eltern: Sorgerechtsnachweis; bei gemeinsamer elterlicher Sorge ggfs. Einverständniserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils;

Modul

Sachverhalt

ggfs. Betreuungsvollmacht;

Gültiger Nationalpass, (insbesondere bei EU-Staatlern)
gültiger Personalausweis oder im Einzelfall andere
amtliche Identitätsdokumente (insbesondere solche
mit Lichtbild),

Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde,
Heiratsurkunde, gegebenenfalls Scheidungsurteil oder
Sterbeurkunde des Ehegatten) - gegebenenfalls mit
Übersetzung, Legalisation oder Apostille,

Gültiger Aufenthaltstitel (sofern keine
Freizügigkeitsberechtigung),

Nachweise der Deutsch- und staatsbürgerlichen
Kenntnisse, etwa Zertifikat Deutsch auf dem Niveau B1
oder höher,

sog. Einbürgerungstest oder Zertifikat „Leben in
Deutschland/Einbürgerungstest“, ggfs. Zeugnisse von
im Inland erworbenem Schul-, Berufs-, Ausbildungs-
und/oder Studienabschluss;

ggfs. aktuelle Schulbescheinigung und Schulzeugnisse,
bzw. aktuelle Studienbescheinigung;

Nachweise zur Unterhaltsfähigkeit: Nachweise über
das eigene und ggfs. das Familieneinkommen
(Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweise), bei
Selbstständigen Finanzamtsbescheide, ggfs.
Gewerbeanmeldung, Nachweis über den erzielten
Gewinn (beispielsweise formlose Bescheinigung des
Steuerberaters oder der Steuerberaterin über die
Nettoeinkünfte oder betriebswirtschaftliche
Auswertung),

ggfs. Nachweise über den Bezug von öffentlichen
Leistungen, Rentenbescheid;

Nachweise über den eigenen
Krankenversicherungsschutz, die Altersvorsorge
(Rentenversicherungsverlauf und Renteninformation,
ggfs. Nachweis private Altersvorsorge) und Nachweis

Modul

Sachverhalt

über die Absicherung für den Pflegefall und ggfs. entsprechende Nachweis der Familienangehörigen.

Weitere Unterlagen können je nach Einzelfall hinzukommen und ggfs. auch von der Einbürgerungsbehörde nachgefordert werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Ausländische Urkunden oder Dokumente müssen mit einer Übersetzung von einem zugelassenen Übersetzer oder einer zugelassenen Übersetzerin vorgelegt werden. Zugelassene Übersetzer oder Übersetzerin sind zu finden über www.justiz-dolmetscher.de/Recherche,

Übersetzungen müssen mit einer Kopie der Urkunde fest verbunden und versiegelt sein;

ob ausländische Urkunden legalisiert vorzulegen sind, hängt vom konkreten Einzelfall/Herkunftsland ab; weitergehende Informationen sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) unter dem Begriff „Internationaler Urkundenverkehr“ zu finden.

Voraussetzungen

Auch bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG müssen grundsätzlich die Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung erfüllt sein. Jedoch kann im öffentlichen Interesse an der (privilegierten) Einbürgerung oder zur Vermeidung einer besonderen Härte bei Versagung der Einbürgerung insbesondere von der eigenständigen Unterhaltsfähigkeit (bei einem nicht zu vertretenden (ergänzenden) Leistungsbezug oder der strafrechtlichen Unbescholtenheit abgesehen werden.

Kosten

Die reguläre Gebühr beträgt EUR 255,00. Bei minderjährigen Kindern ohne eigenes Einkommen, die mit einem Elternteil zusammen eingebürgert werden (Miteinbürgerung), beträgt die Gebühr EUR 51,00.

Zusätzliche Kosten können entstehen

- für die Vorlage von Personenstandsurkunden,

Modul	Sachverhalt
	• für Nachweise von staatsbürgerlichen Kenntnissen beziehungsweise Sprachkenntnissen, • für Übersetzungen von ausländischen Urkunden durch beeidigte Übersetzer und Beglaubigungs-/Legalisationsgebühren
Verfahrensablauf	Eine Antragstellung ist online oder durch schriftlichen Antrag möglich: In jedem Fall - auch bei einer online-Antragstellung - ist ein Vorsprachetermin bei der für Ihren Wohnort zuständigen antragsentgegennehmenden Staatsangehörigkeitsbehörde erforderlich, unter anderem um das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzugeben, zur Identitätsüberprüfung sowie zur Inaugenscheinnahme der Original-Urkunden. Danach prüft die Einbürgerungsbehörde beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, ob bei Ihnen alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung gegeben sind, fordert gegebenenfalls weitere für die Entscheidung erforderliche Unterlagen nach und entscheidet über Ihren Antrag. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen von der antragsentgegennehmenden Stelle die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt und Sie werden damit deutscher Staatsangehöriger oder deutsche Staatsangehörige. Nach deutschem Recht können Sie ihre bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) beibehalten. Ob das Recht des Heimatstaates ebenfalls eine doppelte Staatsangehörigkeit erlaubt oder Sie mit Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit automatisch ihre Heimatstaatsangehörigkeit verlieren (würden), erfragen Sie bitte bei den jeweiligen Ländervertretungen. Deutsche Behörden haben hierauf keinen Einfluss.
Bearbeitungsdauer	Aktuell ist wegen des stark gestiegenen Interesses an einer Einbürgerung mit erheblichen Wartezeiten bereits bei der Antragstellung und auch bei der Bearbeitung ihres Antrages zu rechnen.

Modul	Sachverhalt
Frist	Es wird darum gebeten, Einbürgerungsanträge erst zu stellen, wenn Sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags kann vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage erhoben werden. Nähere Angaben dazu enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, die dem Ablehnungsbescheid beigelegt ist.
Kurztext	Ein Ausländer, der rechtmäßig seine gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, dessen Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind, aber nicht alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung erfüllt, kann auf seinen Antrag hin im Ermessenswege eingebürgert werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig für die Beratung und Antragsentgegennahme sowie ggfs. die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist Ihr Wohnort-Landkreis. Zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung über die Anträge ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Einbürgerungsbehörde des Saarlandes.
Formulare	Ein gesondertes Formular für eine Ermessenseinbürgerung gibt es nicht. Es ist das (allgemeine) Antragsformular zu verwenden. https://www.saarland.de/mibs/DE/service/publikationen/Einb%C3%BCrgerungsantragsformular.docx?__blob=publicationFile&v=4 https://www.saarland.de/mibs/DE/service/publikationen/Einb%C3%BCrgerungsantragsformular.docx?__blob=publicationFile&v=4
Ursprungsportal	Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer ohne Einbürgerungsanspruch (Ermessenseinbürgerung), Naturalization Conferral of German citizenship for

Modul

Sachverhalt

foreigners without a claim to naturalization
(discretionary naturalization)